Sie sind Erbe oder Erbin?

› Wussten Sie schon?

Wer erbt, zahlt Erbschaftsteuer. Spenden Sie als Begünstigte einen Teil des Erbes an eine gemeinnützige Organisation, können Sie die Steuerlast verringern bzw. bereits gezahlte Steuer teilweise zurückbekommen.

Beispiel: Wer 150.000 € erbt, muss Erbschaftsteuer zahlen. Schenkt er 50.000 € an eine anerkannte Stiftung, wird die Steuer nur auf die verbleibenden 100.000 € berechnet.

- Die Organisation muss **steuerbegünstigt** und als gemeinnützig anerkannt sein.
- **Gesetzliche Grundlage** ist § 13 Abs. (1) ErbStG.



Ihre Ansprechpartnerin



Angelika Kell
Geschäftsführender Stiftungsvorstand
E-Mail: angelika.kell@buergerstiftung-leipzig.de

Kontakt

Bürgerstiftung Leipzig
Dorotheenplatz 2
04109 Leipzig
Telefon: 0341 9601530
www.buergerstiftung-leipzig.de

Unser Spendenkonto

Bank: Sparkasse Leipzig
IBAN: DE13 8605 5592 1101 1011 01
BIC: WELADE8LXXX

Initiative Transparente Zivilgesellschaft

› Online Spenden

Gütesiegel für Bürgerstiftungen 01.01.2024 31.12.2024 Bundesverband Deutscher Stiftungen

Bürgerstiftung Leipzig

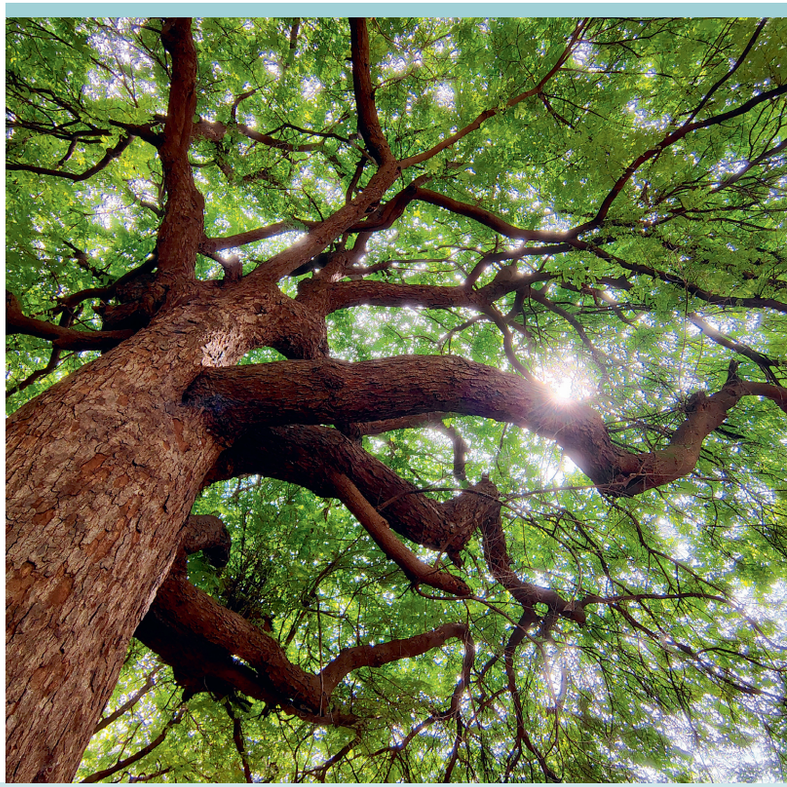

Unsere Social Media-Kanäle

www.buergerstiftung-leipzig.de/newsletter
www.facebook.com/buergerstiftungleipzig
www.instagram.com/buergerstiftungleipzig
linkedin.com/company/buergerstiftungleipzig

Mit Vermögen Gutes tun



Aus Liebe zu Leipzig: Engagement für die Bürgerstiftung

Tragen Sie sich mit dem Wunsch, etwas Bleibendes zu hinterlassen und einen nachhaltigen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten? Zustiftungen sind eine Möglichkeit, in der Stadt, die Ihnen am Herzen liegt, Gutes zu tun.

Die Bürgerstiftung Leipzig engagiert sich seit mehr als 20 Jahren besonders für Bildung und sozialen Zusammenhalt. Jede Zuwendung in das dauerhaft zu erhaltende Grundstockvermögen stärkt die Arbeit der Bürgerstiftung. Sie können sich jederzeit mit einer Zustiftung engagieren. Einmalig und ohne weiteren zeitlichen Einsatz.

Gestiftetes Vermögen entfaltet eine langfristige Wirkung. Als Teil der Stiftergemeinschaft bestimmen Sie mit, für welche Projekte die Erträge Ihres Vermögens verwendet werden. Ob Sie aktiv mitmachen oder vor allem einen finanziellen Beitrag leisten wollen: Wir freuen uns auf Sie!

Katrin Hart
Vorsitzende des Stiftungsrates

Eine Stiftung im Nachlass bedenken

Viele Menschen sichern mit ihrem Testament einerseits ihre Familie ab. Manche hinterlassen aber auch etwas Bleibendes für die Stadt, die ihnen am Herzen liegt.
Als Bürgerstiftung sind wir eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und erbfähig. Die Stiftung kann testamentarisch begünstigt werden:

Stiftung als Vermächtnisnehmerin

- **Effekt für die Stiftung:** Sie erhält einen bestimmten Vermögenswert, der im Testament genannt wird, aber nicht das ganze Erbe.
- **Ihr Vorteil:** Mit einem Vermächtnis tun Sie gezielt ein gutes Werk. Dies kann zum Beispiel ein finanzieller Betrag, ein Wertgegenstand oder eine Immobilie sein. Abgesehen von diesem zweckgebundenen Teil steht das Vermögen den Erbinnen und Erben zur Verfügung.

Stiftung als Erbin

- **Effekt für die Stiftung**: Als Alleinerbin übernimmt sie Vermögen und Verpflichtungen und kann das Erbe vollständig für gemeinnützige Zwecke verwenden. Als Miterbin verwaltet sie das Erbe gemeinsam mit den anderen Erben.
- **Ihr Vorteil**: Das an die Stiftung vererbte Vermögen wird gemäß dem Willen des Erblassers dauerhaft für den guten Zweck verwendet.

Sollten Sie eine testamentarische Zuwendung planen, bieten wir Ihnen im gegenseitigen Interesse ein Gespräch an.

Wer ein Testament macht, denkt nicht ans Sterben – sondern ans Leben! An das, was wichtig war. Und an das, was weiterwirken soll.

Eine eigene Unterstiftung gründen

Sie können sich als Stifter bzw. Stifterin engagieren, indem Sie eine Unterstiftung errichten. Für deren Gründung und Verwaltung ist die Bürgerstiftung ein effektives Dach. Unterstiftungen brauchen eine Satzung, aber keine eigenen Gremien, keine Steuernummer und keinen Jahresabschluss.

Ab einer Zustiftung von 20.000 Euro legen Sie Zweck und Namen Ihrer Unterstiftung selbst fest. Der Vorstand der Bürgerstiftung setzt – so Sie das wünschen – mit Ihnen gemeinsam Ihr Anliegen um. Ihr Stifterwille wird dauerhaft vollzogen. Auch über Ihre Lebenszeit hinaus.

Ihr Vorteil

Zustiftungen und Schenkungen zu Lebzeiten sind von der Schenkungsteuer befreit. Zuwendungen in das Grundstockvermögen der Bürgerstiftung dürfen über zehn Jahre verteilt als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden.

Vereinbaren Sie gern einen individuellen Beratungstermin, wir freuen uns auf Sie!



Beispiel

Die 2023 errichtete Schmid-Meier-Schmid-Stiftung „Singen" ist dafür ein gutes Beispiel: Sie vergibt jährlich Stipendien zur Förderung von Studierenden im Fach Gesang.